

# Gebühren- und Beitragsordnung

## Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V.



Stand: 02/2024

Diese Ordnung dokumentiert die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, sowie die vom Hauptausschuss beschlossene Regelungen zum Einzug des Beitrages und Gebühren. Sie beschreibt außerdem die Verfahren, Rechte und Pflichten bei Änderungen der Mitgliedschaft. Sie dokumentiert die Arbeitsstunden und Dienste, die ein Mitglied zu leisten hat und die Regelungen zur Anlagennutzung durch Nichtmitglieder.

### §1 Arten der Mitgliedschaft

Gem. §3-1 der Satzung besteht der Verein aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder unterscheiden sich in

- Reiter, welche die Reitanlage des Vereins nutzen (reiten, longieren, fahren, Teilnahme an Lehrgängen, frei Laufen lassen)
- Reiter, die im Namen des Vereins bei LPO-Turnieren starten und die Anlage nicht nutzen (freie Nutzung bei Lehrgängen auf der Anlage und bis zu 3 mal im Jahr)
- Voltigierer

### §2 Mitgliedsbeiträge

Folgende Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| - Aktive Mitglieder ab 18 Jahre mit Nutzung der Anlage:   | 400,- EUR p.a. |
| - Aktive Mitglieder bis 17 Jahren mit Nutzung der Anlage:   | 250,- EUR p.a. |
| - Aktive Mitglieder in Ausbildung*:   | 150,- EUR p.a. |
| - Aktive Mitglieder Sonderregelung  | 70,- EUR p.a.  |
| - Voltigierer** (ohne weitere Eingrenzung)  | 420,- EUR p.a. |
| - Aktive Mitglieder unter 12 Jahren, von denen mindestens ein Elternteil aktives Mitglied ist, sind beitragsfrei. |                |
| - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei   |                |
| - Passive Mitglieder  | 40,- EUR p.a.  |

\*Das Mitglied hat dem Beitragskassierer unaufgefordert bis spätestens 01.02. des Beitragsjahres eine Bescheinigung vorzulegen, dass es im Beitragsjahr noch in Ausbildung ist (z.B. Schulbescheinigung, Immatrikulation, Bestätigung vom Arbeitgeber). Die Bescheinigung kann an die Anschrift des Vereines gesendet werden. Wird dies nicht fristgerecht eingereicht, erfolgt automatisch die Umstufung in die nächst höhere Beitragsstufe. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.

\*\*Der Beitrag für das Voltigieren ist unabhängig von einer anderen Mitgliedschaft und somit ggf. zusätzlich zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einem Betrag zum 01.04. des laufenden Jahres fällig. Eine andere Zahlungsart ist nur durch Antrag nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Das Antragsformular ist auf der Homepage zum Download verfügbar.

### **§3 Änderung der Mitgliedschaft**

Der Wechsel eines aktiven Mitgliedes auf ein passives Mitglied erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres ohne Erstattung oder Verrechnung des Beitrages.

Die Änderung hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres an die Postanschrift des Vereins oder per Mail an [info@reiterverein-winnenden.de](mailto:info@reiterverein-winnenden.de) zu erfolgen.

Arbeitsstunden und Dienste sind für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Das Recht für den Verein bei pferdesportlichen Veranstaltungen zu starten erlischt auf Ende des Kalenderjahres.

Der Wechsel eines passiven Mitgliedes auf ein aktives Mitglied kann ohne Fristsetzung erfolgen. Der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel vor dem 30.06. des laufenden Jahres wird der volle Jahresbeitrag abzüglich des bereits geleisteten Beitrages als passives Mitglied fällig.

Arbeitsstunden, sowie Dienste werden ab dem Datum des Wechsels anteilig für das Kalenderjahr fällig. Das Recht für den Verein bei pferdesportlichen Veranstaltungen zu starten besteht ab dem Anzeigen des Wechsels.

Sieht die Beitragsordnung unterschiedliche Beiträge für aktive Mitglieder vor, ist es die Pflicht des Mitgliedes selbständig Änderungen beim Beitragskassierer anzuzeigen. Sollte dies zum Nachteil des Vereins versäumt werden, kann der Differenzbeitrag bis zu einem Jahr nachträglich eingefordert werden. Bei einer Änderung zum Vorteil des Vereins erfolgt keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

Änderung aufgrund der Erlangung der Volljährigkeit erfolgen zum nächsten Kalenderjahr automatisch durch den Beitragskassierer.

### **§4 Arbeitsstunden**

Aktive Mitglieder mit Sonderregelung sind zur Mithilfe bei Arbeitsdiensten und Veranstaltungen des Vereins verpflichtet. Im Jahr sind ab dem 16. Lebensjahr 8 Arbeitsstunden zu leisten.

Aktive Mitglieder mit Anlagennutzung sind verpflichtet wie folgt Arbeitsstunden zu leisten:

ab dem 18. Lebensjahr: 20 Stunden

zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr: 15 Stunden

zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr: 10 Stunden

Voltigierer sind aktive Mitglieder, diese Regelung gilt entsprechend mit der Hälfte der Arbeitsstunden.

Arbeitsdienste werden von Vorstandsmitgliedern angesetzt. Die Arbeitsstunden können auch von anderen Personen im Namen der Mitglieder geleistet werden. Die Arbeitsstunden gelten als geleistet, wenn sie im dafür vorgesehenen Ordner eingetragen und von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet werden. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Arbeitsstunden dokumentiert sind. Klausen- und Bahndienst zählen nicht als Arbeitsstunden.

Für nicht geleistete Arbeitsdienste können 15 EUR pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

## **§5 Anlagennutzung durch Nicht-Mitglieder**

Nicht-Mitglieder dürfen die Anlage nutzen, ohne aktives Mitglieds des Reitervereins zu werden. Die Nutzung ist vorab mit einem Vorstandsmitglied zu vereinbaren. Der Nutzer der Anlage erkennt mit der Nutzung die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

Je Pferd und Nutzung sind 10 EUR in Bar zu entrichten. Der Betrag ist in einem Umschlag in den Briefkasten des Vereins zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Probereiten für Reitbeteiligungen und Verkauf von Pferden.

## **§ 6 Nutzung von Vereinspferden**

Die Reiter von Vereinspferden beteiligen sich mit 5 EUR je Tag, an dem sie reiten an den Unkosten der Pferde. Dieser Betrag ist für die Regelnutzung per Dauerauftrag zu überweisen. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verein und den Nutzern der Vereinspferde.

## **§7 Abstellen von Anhängern**

Das Abstellen von Anhängern für den Pferdesport ist auf dem Schotterplatz erlaubt. Es ist eine Nutzungspauschale für die Abstellung von Pferdeanhänger und Fahrzeugen auf dem Schotterplatz zu entrichten. Der Halter bzw. Nutzer von Fahrzeugen / Anhänger, die länger als zwei Wochen auf dem Schotterplatz stehen, bezahlen eine Nutzungspauschale für das laufende Kalenderjahr. Diese beträgt 96 EUR für Einsteller und 180 EUR für Nicht-Einsteller. Neu abgestellte Fahrzeuge / Anhänger müssen beim Vorstand angemeldet werden. Zur Durchführung von Veranstaltungen kann das Nutzungsrecht durch den Vorstand zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

## **§8 Gebühr für nicht geleisteten Bahndienst**

Wer den Bahndienst trotz Aufforderung nicht leistet, muss eine Ersatzgebühr von 50 EUR entrichten. Sollte der Dienst getauscht worden sein und dies dem Verantwortlichen für den Bahndienst nicht angezeigt worden sein, sind ebenfalls 50 EUR als Ersatz zu leisten.

## **§9 Gebühr für nicht geleisteten Stalldienst**

Wer den Stalldienst trotz Aufforderung nicht leistet, muss eine Ersatzgebühr von 50 EUR entrichten. Sollte der Dienst getauscht worden sein und dies dem Verantwortlichen für den Stalldienst nicht angezeigt worden sein, sind ebenfalls 50 EUR als Ersatz zu leisten.

## **§10 Gebühr für nicht geleisteten Müll- und Mistdienst**

Wer den Müll- und Mistdienst trotz Aufforderung nicht leistet, muss eine Ersatzgebühr von 50 EUR entrichten. Sollte der Dienst getauscht worden sein und dies dem Verantwortlichen für den Müll- und Mistdienst nicht angezeigt worden sein, sind ebenfalls 50 EUR als Ersatz zu leisten.

### **§11 Gebühr für nicht geleisteten Klausendienst**

Wer den Klausendienst trotz Aufforderung nicht leistet, muss eine Ersatzgebühr von 50 EUR entrichten. Sollte der Dienst getauscht worden sein und dies dem Verantwortlichen für den Klausendienst nicht angezeigt worden sein, sind ebenfalls 50 EUR als Ersatz zu leisten.

### **§12 Rechnungstellung nicht geleisteter Dienste / Arbeitsstunden**

Die Rechnungstellung nicht geleisteter Arbeitsdienste erfolgt auf Vorstandsbeschluss im Dezember des Beitragsjahres.